

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.131 vom 4. Oktober 2021

BS Appellationsgericht, 2021-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2021.131

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.131 du 4 octobre 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.131 del 4 ottobre 2021

Erwägungen

E. 1

1.1 Das Verwaltungsgerichts ist für die Beurteilung von Rekursen in Vergabeverfahren gemäss § 30 Abs. 1 des Beschaffungsgesetzes (BeschG, SG 914.100) zuständig. Die Abschreibung des Verfahrens infolge Urteilssurrogats oder Gegenstandslosigkeit einschliesslich des Kostenentscheids fällt in die Zuständigkeit des Verfahrensleiters oder der Verfahrensleiterin (§ 45 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

E. 1.2

1.2.1 Zum Rekurs berechtigt ist gemäss § 13 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100), wer vom angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat. Vorliegend war die Rekurrentin zum Zeitpunkt der Rekuserhebung vom angefochtenen Ausschluss vom Verfahren unmittelbar berührt und hatte ein Interesse an dessen Aufhebung. Um schutzwürdig zu sein, muss das Rechtsschutzinteresse indessen auch im Zeitpunkt der Entscheidung über das Rechtsmittel nach wie vor aktuell sein (vgl. Rhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/Brühl-Moser, Öffentliches Prozessrecht, 3. Auflage, Basel 2014, N 1925, 1931). Mit dem Erfordernis des aktuellen Rechtsschutzinteresses wird sichergestellt, dass einer Behörde nur konkrete und nicht bloss theoretische oder abstrakte Rechtsfragen unterbreitet werden (Schwank, Das verwaltungsinterne Rekursverfahren des Kantons Basel-Stadt, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 435 ff., 447; VGE VD.2012.13 vom 17. Februar 2014 E. 1.2; vgl. für das Bundesrecht BGE 131 I 153 E. 1.2 S. 157; vgl. zum Ganzen VGE VD.2020.213 vom 16. Dezember 2020 E. 1.2).

1.2.2 Vorliegend haben die IWB wiedererwägungsweise und *lite pendente* den angefochtenen Ausschluss mit Verfügung vom 9. Juli 2021 aufgehoben. Sie haben erwogen, dass eine nochmalige Überprüfung ergeben habe, dass sich der Ausschluss gestützt auf die vorliegende Begründung nicht in genügender Weise rechtfertigen lasse. Nach Rechtskraft der Abschreibung des verwaltungsgerichtlichen Rekursverfahrens werde das Verfahren daher mit der Rekurrentin als Anbieterin fortgesetzt. Damit haben die IWB dem Begehren der Rekurrentin in der Sache entsprochen. Mithin ist das Anfechtungsobjekt dahingefallen. Damit ist auch das Rechtsschutzinteresse der Rekurrentin an der Beurteilung ihres Rekurses erloschen. Folglich ist das verwaltungsgerichtliche Rekursverfahren gegenstandslos geworden und zufolge Gegenstandslosigkeit als erledigt abzuschreiben.

E. 2

Es bleibt über die Kostenfolge zu befinden.

2.1 Auch bei der Abschreibung des Verfahrens infolge Gegenstandslosigkeit bei Wegfall des Rechtsschutzinteresses richtet sich der Kostenentscheid gemäss Praxis des Verwaltungsgerichts nach dem mutmasslichen Ausgang des Verfahrens. Dabei sind auch in diesen Fällen die Prozessaussichten vor dem Eintritt der Gegenstandslosigkeit bloss summarisch zu prüfen (vgl. VGE VD.2020.97 vom 25. Juni 2020 E. 3.1, VD.2019.188 vom 14. Januar 2020 E. 2.1, VD.2018.193 vom 18. Juni 2019 E. 2.2; Wullschlegler/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, in: BJM 2005 S. 277, 310; Stamm, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 477, 514; zu den Ausnahmen bei Rückzug eines Rechtsmittels VGE VD.2019.62 vom 17. Dezember 2019 E. 2.1).

2.2 Vorliegend hat die Vorinstanz dem Antrag der Rekurrentin selbst durch eine Wiedererwägung der angefochtenen Verfügung entsprochen. Damit hat die Rekurrentin im Ergebnis obsiegt.

2.2.1 Da auch den verfügenden IWB trotz ihres Unterliegens keine ordentlichen Kosten aufzuerlegen sind (vgl. § 30 Abs. 1 VRPG; VGE VD.2017.289 vom 29. Juni 2018 E. 3, VD.2016.221 vom 16. November 2017 E. 8.2, VD.2015.260 vom 21. Oktober 2017 E. 4), ist auf deren Erhebung zu verzichten und ist der Rekurrentin der geleistete Kostenvorschuss in Höhe von CHF 20'000.■ zurückzuerstatten.

2.2.2 Weiter ist der anwaltlich vertretenen Rekurrentin zulasten der IWB eine Parteientschädigung für ihren Vertretungsaufwand zuzusprechen. Mit Honorarnote ihres Vertreters vom 14. Juli 2021 lässt die Rekurrentin ein Honorar von CHF 6'540.■, pauschalierte Barauslagen von CHF 196.20 und mithin einen Aufwand von CHF 6'736.20 zuzüglich 7,7 % MWST in Höhe von CHF 518.70 geltend machen. Das Honorar beruht auf einem Aufwand von 16,35 Stunden à CHF 400.■. Darin enthalten ist auch der Aufwand für die Eingabe vom 30. Juni 2021 von 1,75 Stunden. Der darin gestellte Verfahrens Antrag wurde abgewiesen, sodass dieser Aufwand nicht überwältzt werden kann. Es verbleibt somit ein zu entschädigender Vertretungsaufwand von 14,6 Stunden. Dieser Aufwand ist zum praxisgemäss zur Anwendung gelangenden ordentlichen Überwälzungstarif von CHF 250.■ zu vergüten. Dieser kommt auch bei Submissionsverfahren praxisgemäss zur Anwendung (vgl. statt vieler VGE VD.2020.168 vom 12. Juli 2021 E. 4, VD.2020.88 vom 14. Dezember 2020 E. 6, VD.2019.197 vom 7. Mai 2020 E. 5). Daraus resultiert ein Honorar von CHF 3'650.■. Hinzu kommen gemäss § 23 Abs. 1 des Honorarreglements (HoR, SG 291.400) die geltend gemachten Auslagen von 3 Prozent des Honorars. Bezogen auf das zuzusprechende Honorar resultiert damit ein Auslagenersatz von CHF 109.50. Da die Rekurrentin im UID-Register als mehrwertsteuerpflichtig aufgeführt ist und den Prozess im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit führt, kann sie die von ihrer anwaltlichen Vertretung in Rechnung gestellte MWST in der Regel als Vorsteuer abziehen. Aus diesem Grund wird die Parteientschädigung im Betrag von CHF 3'759.50 ohne MWST zugesprochen (vgl. VGE VD.2019.68 vom 11. November 2019 E. 5).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.